

BVGer B-6715/2007 vom 3. September 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6715_2007

FR: TAF B-6715/2007 du 3 septembre 2008

IT: TAF B-6715/2007 del 3 settembre 2008

Regeste

Finanzmarktaufsicht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Eidgenössischen Bankenkommission (vgl. Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] i.V.m. Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021] sowie Art. 33 Bst. f VGG). Ein Ausschlussgrund gemäss Art. 32 VGG liegt nicht vor. Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, soweit sie durch die vorinstanzlich angeordneten Massnahmen betroffen ist (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Feststellung der Vorinstanz, sie habe in bewilligungspflichtigem Umfang mit Effekten gehandelt, sowie gegen das angeordnete Verbot, gewerbsmässigen Effektenhandel zu betreiben oder für eine solche Tätigkeit zu werben. Sie beanstandet den Ablauf des Untersuchungsverfahrens, macht Mängel bezüglich der Sachverhaltsfeststellung geltend und rügt eine fehlerhafte rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz. Im Folgenden ist zunächst die Rüge der Beschwerdeführerin zu prüfen, im Laufe der Untersuchung seien diverse Verfahrensregeln verletzt worden (E. 3). Sodann ist zu eruieren, ob die Beschwerdeführerin von der Vorinstanz zu Recht als Zugehörige einer als Emissionshaus tätigen Gruppe qualifiziert wurde. In diesem Zusammenhang werden zuerst die börsengesetzliche Regelung der Tätigkeit von Emissionshändlern sowie der in der Rechtsprechung entwickelte Begriff der "Gruppe" beleuchtet (E. 4). Im Anschluss daran ist zu prüfen, ob der Vorinstanz Fehler unterlaufen sind bei der sachverhaltlichen Feststellung und rechtlichen Würdigung der Rolle der Beschwerdeführerin im Rahmen der von der Vorinstanz angenommenen Gruppe (E. 5 und 6). Alsdann ist der Frage nachzugehen, ob das von der Vorinstanz auferlegte Effektenhandels- und Werbeverbot eine verhältnismässige Massnahme darstellt (E. 7). Abschliessend sind die Rügen betreffend die auferlegten Untersuchungskosten zu prüfen (E. 8).

E. 3

In formeller Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin, im Laufe der Untersuchung seien diverse Verfahrensregeln verletzt worden, nämlich der Anspruch auf rechtliches Gehör, das Gebot der Wahrung der Parteirechte und das Verbot der Umgehung des Rechtsvertreters.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass der Untersuchungsbeauftragte (Rechtsanwalt U3_____) im Zusammenhang mit einer Vorladung direkt mit ihr - statt mit ihrem Rechtsvertreter - kommuniziert habe. Obwohl der Anwalt der Beschwerdeführerin dem Untersuchungsbeauftragten am 20. Juni 2007 eine Vertretungsanzeige gesendet habe, habe dieser am 25. Juni 2007 einen Fax direkt an die Beschwerdeführerin (statt an deren Anwalt) geschickt. Dieses Vorgehen verstosse gegen Art. 11 Abs. 3 und Art. 29 VwVG und sei von der Beschwerdeführerin unverzüglich (am 27. Juni 2007) schriftlich gerügt worden. Mit Fax vom 25. Juni 2007 habe der Untersuchungsbeauftragte der Beschwerdeführerin einen Befragungstermin für den 29. Juni 2007 vorgeschlagen. Obwohl die Beschwerdeführerin diesen Termin am 27. Juni 2007 abgelehnt hatte, weil sich das Datum mit einer seit langem geplanten Auslandabwesenheit überschneide, habe der Untersuchungsbeauftragte auf dem Termin insistiert und eine Strafanzeige nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) in Aussicht gestellt. Für eine Stellungnahme zum Schreiben vom 27. Juni 2007 habe der Untersuchungsbeauftragte der Beschwerdeführerin Frist bis am 28. Juni 2007 um 10 Uhr gesetzt. Das Verhalten des Untersuchungsbeauftragten laufe auf eine Überdehnung der Mitwirkungspflichten der Beschwerdeführerin hinaus. Im Übrigen wäre Art. 292 StGB mangels förmlicher Verfügung gar nicht anwendbar gewesen.

E. 3.2

Die Vorinstanz macht demgegenüber geltend, die Beschwerdeführerin habe sich im Untersuchungsverfahren wiederholt renitent verhalten und sei ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. So habe sie etwa verschiedene Bankkonti nicht angegeben (B 01 038 und A 04 646), obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wäre (A 03 599), und habe Befragungseinladungen des Untersuchungsbeauftragten keine Folge geleistet. Im Rahmen der Beweiswürdigung wäre die Vorinstanz an sich befugt gewesen, der ungenügenden Mitwirkung der Beschwerdeführerin Rechnung zu tragen. Im vorliegenden Fall sei dies jedoch nicht nötig gewesen, da die rechtserheblichen Elemente des Sachverhalts auf andere Weise hätten festgestellt werden können. Insgesamt sei die Art und Weise, wie der Untersuchungsbeauftragte die vorliegende Untersuchung geführt habe, nicht zu beanstanden.

E. 3.3

Gemäss Art. 11 Abs. 3 VwVG macht die Behörde ihre Mitteilungen an den Vertreter der Partei, solange diese die Vertretungsvollmacht nicht widerruft. Eröffnet die Behörde eine Verfügung nicht dem bevollmächtigten Vertreter, so ist die Eröffnung grundsätzlich mangelhaft; dem Betroffenen darf daraus kein Nachteil erwachsen (BGE 113 Ib 296 E. 2; vgl. BGE 131 IV 183 E. 3.3.1). - Im vorliegenden Fall ist zwar unbestritten, dass der Untersuchungsbeauftragte den Fax vom 25. Juni 2007 trotz der 5 Tage zuvor erfolgten Vertretungsanzeige der Beschwerdeführerin direkt zustellte. Darin ist ein Mangel zu erblicken. Allerdings ist nicht ersichtlich, welcher Nachteil der Beschwerdeführerin aus der direkten Zustellung erwachsen ist. Das Vorgehen des Untersuchungsbeauftragten bedeutet jedenfalls nicht einen derart schwerwiegenden Verfahrensfehler, dass die Verfügung deswegen aufgehoben und zur Wiederholung der Untersuchung zurückgewiesen werden müsste.

E. 3.3.1

Als nächstes ist zu prüfen, ob der Untersuchungsbeauftragte im Schreiben vom 25. Juni 2007 eine zu kurze Frist ansetzte. Die Beschwerdeführerin teilte dem Untersuchungsbeauftragten am 27. Juni 2007 mit, sie könne den vorgeschlagenen Termin zur zweiten Einvernahme am 29. Juni 2007 nicht wahrnehmen, da sie bereits seit Monaten einen 6-wöchigen Überseeaufenthalt mit ihrem Ehemann geplant und gebucht habe. Indessen hielt der Untersuchungsbeauftragte mit Fax vom 27. Juni 2007 am Befragungstermin fest. Dies ist angesichts der auf dem Spiel stehenden Interessen nicht zu beanstanden: Der Untersuchungsbeauftragte hatte zu berücksichtigen, dass zahlreiche andere Parteien in das Verfahren involviert waren, so dass ein 6-wöchiges Zuwarten eine nicht zu verantwortende Verzögerung bewirkt hätte. Demnach vermag die Beschwerdeführerin mit ihrer Rüge nicht durchzudringen. Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 machte der Untersuchungsbeauftragte die Beschwerdeführerin auf mögliche Straffolgen aufmerksam, welche ihr Fernbleiben vom Befragungstermin nach sich ziehen könnte. Anders, als die Beschwerdeführerin anzunehmen scheint, ist auch dies nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Zusammenhang ist eine Strafverfolgung wegen Ungehorsams nach Art. 292 StGB nicht ausgeschlossen (vgl. Art. 41 Abs. 1 Bst. d VwVG sowie Art. 36a des Börsengesetzes vom 24. März 1995 [BEHG, SR 954.1] i.V.m. Art. 23quater Abs. 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 [BankG, SR 952.0]). Die Androhung solcher Sanktionen zur Erzwingung von Mitwirkungspflichten i.S.v. Art. 13 VwVG kann insbesondere dann in Frage kommen, wenn es - wie hier (vgl. Art. 35 BEHG) - um eine staatliche Aufsichtstätigkeit geht, die dem Schutz Dritter gegenüber Gefahren privatwirtschaftlicher Tätigkeiten dient (vgl. VPB 1987 Nr. 54 E. 2.1 sowie Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 125). Auch insofern vermag die Beschwerdeführerin daher mit ihren Argumenten nicht durchzudringen.

E. 4

In materieller Hinsicht macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei von der Vorinstanz zu Unrecht als Zugehörige einer Gruppe von Aktiengesellschaften und Privatpersonen eingestuft worden, die ein Emissionshaus betrieben hätten. Es ist daher zunächst kurz auf den Zweck und das Schutzdispositiv des Gesetzes sowie auf die rechtlichen Kriterien einzugehen, die für die Annahme eines Emissionshauses bzw. einer Gruppentätigkeit vorausgesetzt werden.

E. 4.1

Das BEHG unterstellt den gewerbsmässigen Effektenhandel einer Aufsicht, um die Anleger zu schützen und die Vertrauensbasis zu schaffen, die für das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte unerlässlich ist (Botschaft BEHG, BBl 1993 S. 1372; Philippe A. Huber, *Basler Kommentar zum Börsen- und Effektenhandelsgesetz*, Art. 2 lit. d N 1). Gemäss Art. 10 Abs. 1 BEHG bedarf die Effektenhändlerstätigkeit einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Als Effektenhändler gelten nach dem Gesetz natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gewerbsmässig für eigene Rechnung zum kurzfristigen Wiederverkauf oder für Rechnung Dritter Effekten auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen, auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten oder selbst Derivate schaffen und öffentlich anbieten (Art. 2 Bst. d BEHG; vgl. dazu BGE 126 II 71 E. 5a). Die Verordnung unterteilt die Effektenhändler in verschiedene Kategorien, u.a. in Eigenhändler und in Emissionshäuser. Als Eigenhändler gelten Effektenhändler, die gewerbsmässig für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handeln (Art. 3 Abs. 1 Börsenverordnung vom 2.

Dezember 1996 [BEHV, SR 954.11]). Emissionshäuser sind Effekthändler, die gewerbsmässig Effekten, die von Drittpersonen ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission übernehmen und öffentlich auf dem Primärmarkt anbieten (Art. 3 Abs. 2 BEHV). Eigenhändler und Emissionshäuser gelten nur als Effekthändler, wenn sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 1 BEHV).

E. 4.2

Im vorliegenden Fall ging die Vorinstanz davon aus, dass 14 der 18 Adressaten der angefochtenen Verfügung als Gruppe der Tätigkeit eines Emissionshauses nachgegangen sind.

E. 4.2.1

Das Bundesgericht hat bisher wiederholt im Zusammenhang mit der unerlaubten Entgegennahme von Publikumseinlagen nach BankG das Vorgehen mehrerer Akteure als Zusammenwirken in einer Gruppe bejaht und den gegen alle Gruppenmitglieder auf Grund einer einheitlichen Beurteilung erhobenen Vorwurf geschützt (vgl. unten, E. 4.2.2). Was den unerlaubten Effektenhandel nach BEHG betrifft, war diese Frage soweit ersichtlich vom Bundesgericht bisher nicht zu beurteilen, und sie wurde bis anhin auch von der Lehre nicht behandelt. Sowohl die Vorinstanz als auch die Beschwerdeführerin stützen sich bei ihrer Argumentation auf die im Zusammenhang mit dem Bankengesetz ergangene Rechtsprechung. Auch das Bundesverwaltungsgericht erachtet diese Analogie als sachgerecht: Es ist kein Grund ersichtlich, eine Gruppe, die gewerbsmässig Publikumsgelder entgegennimmt, aufsichtsrechtlich anders zu behandeln als eine Gruppe, die gewerbsmässig Effektenhandel betreibt. Die Rechtsprechung, die zur Thematik des Gruppenbegriffes im Rahmen des Bankengesetzes ergangen ist, muss demnach auch im vorliegenden Fall beachtet werden.

E. 4.2.2

Das Bundesgericht kam in einem Entscheid vom 21. Februar 2000 zum Schluss, dass mehrere Gesellschaften, die Publikumsgelder entgegennahmen und gegen aussen einheitlich auftraten, als Einheit zu betrachten seien (unerlaubtes Anlagesystem). Deshalb sei nicht zu beanstanden, dass bei sämtlichen Gruppenzugehörigen - auch bei jenen Gesellschaften, bei denen weniger als 20 Geldgeber engagiert gewesen seien - von einer gewerbsmässigen Tätigkeit ausgegangen und die Liquidation angeordnet worden sei (BGer. 2A.442/1999 vom 21.2.2000, 2e und E. 3b/dd). - In einem Urteil vom 6. März 2007 ging das Bundesgericht von einer Gruppe von zwei Gesellschaften aus, die aufsichtsrechtlich einheitlich zu behandeln seien. Es erwog, die beiden Gesellschaften, hinter denen die gleichen Personen stünden, seien im Zusammenhang mit Werbung und Akquisition als Einheit aufgetreten. Demnach seien beide Gesellschaften wegen unerlaubter gewerbsmässiger Entgegennahme von Publikumsgeldern zu liquidieren, selbst wenn eine der Gesellschaften selber nicht geschäftlich aktiv geworden sein sollte (BGer. 2A.332/2006 vom 6.3.2007, E. 5.2.4). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich - in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts - folgendermassen zum Gruppenbegriff geäussert: Von einer Gruppe, die aufsichtsrechtlich als Einheit zu betrachten ist, sei dann auszugehen, wenn zwischen den betreffenden Personen und / oder Gesellschaften enge wirtschaftliche (bzw. finanzielle / geschäftliche), organisatorische und personelle Verflechtungen bestünden. Die Verflechtungen müssten derart intensiv sein, dass nur eine gesamthafte Betrachtungsweise den faktischen Gegebenheiten gerecht werde und Gesetzesumgehungen

verhindern könne. Als Gruppe seien insbesondere jene Personen und Gesellschaften aufzufassen, die gemeinsam vorgingen und gegen aussen hin als Einheit aufträten. Werde die Gruppenzugehörigkeit einer Gesellschaft bejaht, so sei das Gesetz auf sie auch dann anzuwenden, wenn sie weniger als 20 (im Extremfall auch gar keine) Publikumseinlagen entgegengenommen habe und damit - für sich allein - das Kriterium der Gewerbsmässigkeit nicht erfülle (BVGer. B-2474/2007 vom 4.12.2007, E. 3.2; B-1645/2007 vom 17.1.2008, E. 5.2, beide mit Verweis auf die Verfügung der EBK vom 24.11.2005, in: EBK-Bulletin 48/2006, Ziff. 20). Die EBK kam in einer Verfügung vom 24. November 2005 zum Schluss, dass die zu einer Gruppe gehörenden Gesellschaften personell und wirtschaftlich eng verflochten seien und deshalb aus aufsichtsrechtlicher Sicht eine Einheit darstellten (EBK-Bulletin 48/2006 S. 312 ff., Ziff. 22). Zur Begründung führte sie an, dass die einzelnen Gesellschaften der Gruppe mit ihren koordinierten Aktionen ausschliesslich auf die Beschaffung von Anlegergeldern für die gesamte Gruppe abgezielt hätten. Die Entgegennahme von Publikumsgeldern sei durch ein gemeinsames Vorgehen von zwei Gesellschaften der Gruppe erfolgt. Sämtliche Aktivitäten der Gesellschaften seien vom selben Ort aus und durch die gleichen Personen und Kontaktpersonen ausgeübt worden (a.a.O., Ziff. 21).

E. 5

Im vorliegenden Fall wendet sich die Beschwerdeführerin nicht dagegen, dass die Vorinstanz vom Vorliegen einer als Emissionshaus tätigen Gruppe ausging. Hingegen macht sie geltend, selber nicht zu dieser Gruppe gehört und in diesem Zusammenhang den Tatbestand des unerlaubten Effektenhandels nicht erfüllt zu haben. Was die bestrittene Gruppenzugehörigkeit betrifft, führt sie aus, sie sei an den Gruppengesellschaften bloss mit geringen Anteilen beteiligt gewesen, habe nur für sich selbst - nicht gewerbsmässig - mit Effekten gehandelt und sei mit den übrigen Verfügungsadressaten nicht in einem engen wirtschaftlichen Verhältnis gestanden. Die Vorinstanz, die zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangt sei, habe den Sachverhalt in mehrfacher Hinsicht unrichtig, unvollständig und nicht widerspruchsfrei festgestellt und damit die Pflicht zur Ermittlung der objektiven Wahrheit (bzw. Art. 12 VwVG) verletzt. Insbesondere habe sie in zahlreichen Zusammenhängen auf blosser Verdachtsmomente und Spekulationen abgestellt, die durch den Untersuchungsbericht nicht belegt seien. Dementsprechend sei auch die rechtliche Würdigung der Vorinstanz nicht korrekt ausgefallen.

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete die Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zur Gruppe, die als Emissionshaus tätig war, wie folgt: Der im Rahmen der Gruppe ausgeübte Aktienhandel sei u.a. von der Beschwerdeführerin beherrscht worden. Sie verfüge über bedeutende Aktienanteile der Nicstic, der Quiver und der Hematec, und sie habe geschäftliche Kontakte mit Herma und Elvestus gepflegt. Sie habe neu geschaffene Effekten der Nicstic übernommen und diese als Unterhändlerin an Elvestus weiterveräussert, die die Effekten wiederum an aussenstehende Anleger verkauft habe. Durch ihre Tätigkeit (zusammen mit der Hematec, der Quiver, B.X. _____ und C. _____) sei der Verkauf von Nicstic-Aktien an Anleger mittels öffentlichem Angebot der Elvestus erst ermöglicht worden (angefochtene Verfügung Ziff. 78 f.). Gemäss Buchhaltung der Elvestus seien rund 1 Mio. Franken des in den Jahren 2004 und 2005 erzielten Erlöses aus dem Verkauf von Nicstic-Aktien an die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann gegangen. Als Teil der Gruppe habe auch die Beschwerdeführerin ohne Bewilligung gewerbsmässig eine

Effektenhändlertätigkeit ausgeübt. Die Beschwerdeführerin sei zwar gegen aussen kaum in Erscheinung getreten. Dies hänge jedoch damit zusammen, dass sie (A.X. _____) ihrem Ehemann (B.X. _____) am 6. April 2004 eine Generalvollmacht für alle geschäftlichen Funktionen, Entscheidungen und Ereignisse erteilt habe. Aufgrund dieser Vollmacht müsse die Beschwerdeführerin sich die Handlungen ihres Ehemannes anrechnen lassen. Überdies habe sie ihrem Ehemann ihr Konto für Zahlungen zur Verfügung gestellt. Ferner stimme die Adresse der Beschwerdeführerin mit mehreren aktuellen oder ehemaligen Domiziladressen von Gruppengesellschaften überein.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe ihre Beteiligungen an Gruppenunternehmen falsch eingeschätzt.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei von der Vorinstanz zu Unrecht als bedeutende Aktionärin der Nicstic eingestuft worden. Die Belege, auf die sich die Vorinstanz abstütze (A 02 584, C 01 392 und A 02 504), liessen einen solchen Schluss nicht zu. Es bestünden diverse Verzeichnisse der Aktionäre der Nicstic, die unvollständig und teilweise widersprüchlich seien. Die Beschwerdeführerin sei zwar an der Nicstic beteiligt, jedoch nicht in bedeutendem Ausmass. Nachweisbar sei lediglich ein initialer Aktienanteil im Umfang von 19 Prozent. Entgegen der angefochtenen Verfügung habe sich die Beschwerdeführerin selber nie als Mehrheitsaktionärin der Nicstic bezeichnet; sie habe einzig ausgesagt, dass ihr die Rechte an dieser Gesellschaft "ursprünglich" - also in der Vergangenheit - gehört hätten (D 01 041). Fragwürdig sei weiter die Einschätzung der Vorinstanz bezüglich Beteiligungen an der Hematec. Der Untersuchungsbeauftragte sei nicht in der Lage gewesen, die Beteiligungsverhältnisse aufzuschlüsseln (B 01 926). Es liege lediglich eine Ende 2005 erstellte Aufschlüsselung der Beteiligungen vor, die aber nicht als Nachweis im Untersuchungszeitpunkt herangezogen werden könne. Effektiv belegt sei einzig ein Aktienanteil im Umfang von 5 Prozent. Auch die Beteiligungsverhältnisse an der Quiver seien von der Vorinstanz nicht korrekt dargestellt worden. Die Vorinstanz sei davon ausgegangen, die Quiver gehöre zu 80% der Beschwerdeführerin, ohne zu beachten, dass effektiv ihr Ehemann der wirtschaftlich Berechtigte gewesen sei und anstelle der Beschwerdeführerin gehandelt habe (D 01 033). Aufgrund der am 6. April 2004 ausgestellten Generalvollmacht sei im Übrigen ohnehin davon auszugehen, dass sämtliche Entscheidungen vom Ehemann der Beschwerdeführerin ausgegangen seien (D 01 061). Allfällige deliktische Handlungen des Ehegatten dürften der Beschwerdeführerin nicht aufgrund der ausgestellten Vollmacht angerechnet werden. Im Übrigen habe die Vorinstanz verkannt, dass die Beschwerdeführerin die erteilte Generalvollmacht später widerrufen habe. Auf einen Widerruf deute der Umstand hin, dass im Zusammenhang mit einem Aktienverkaufsgeschäft die Unterschrift des Ehemannes der Beschwerdeführerin durchgestrichen und durch jene der Beschwerdeführerin ersetzt worden sei. Insoweit müsste der Ehemann als vollmachtloser Vertreter qualifiziert werden, und die Rechtsfolgen der getätigten Aktiengeschäfte würden auch unter diesem Gesichtswinkel ausschliesslich ihn treffen.

E. 5.2.2

Die Vorinstanz entgegnet in der Vernehmlassung, dass sie den Sachverhalt - trotz mangelnder Mitwirkung der Beschwerdeführerin - korrekt und vollständig erstellt habe. Da

es sich um komplexe Vorgänge mit einer Vielzahl involvierter Personen handle, bestehe allerdings die Möglichkeit, dass einzelne Belege nicht alle Beteiligten umfassten, und dass sich in Bereichen von sekundärer Bedeutung mehrere Belege zu einer Frage finden liessen, die divergierende Aussagen enthielten. So bestehe etwa nicht zu jedem Zeitpunkt Klarheit über die exakten Beteiligungsverhältnisse der Beschwerdeführerin an den Gesellschaften Nicstic und Hematec. Trotzdem sei der Sachverhalt, dem die rechtliche Würdigung zugrunde liege, vollständig und ohne Widersprüche festgestellt worden. In der angefochtenen Verfügung wie auch in der Vernehmlassung erachtete es die Vorinstanz als erwiesen, dass die Beschwerdeführerin zu Beginn über 19.5% der Nicstic-Aktien verfügte, dass sie sich selber einmal als Mehrheitsaktionärin der Nicstic bezeichnet habe (D 01 039; D 01 041) und dass die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zug in der Wohnung der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes Nicstic-Aktien mit einer Stimmkraft von 22.74 Prozent beschlagnahmt hätten (D 01 061). Sie müsse als bedeutende Aktionärin der Nicstic gelten (A 02 584; C 01 392). Auch im Fall der Hematec sei eine Beteiligung der Beschwerdeführerin nachgewiesen worden (B 01 926). Aufgrund der ausgestellten Generalvollmacht (D 01 016) müsse sich die Beschwerdeführerin ferner die Beteiligungen an der Quiver anrechnen lassen.

E. 5.2.3

Der Beschwerdeführerin ist zwar darin zuzustimmen, dass - wie auch die Vorinstanz einräumt - nicht sämtliche Details über Umstände und Abläufe geklärt werden konnten. Trotzdem erweist sich die Rüge der Beschwerdeführerin betreffend mangelhafter Sachverhaltsfeststellung als unbegründet, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt.

E. 5.2.3.1

Was die Beteiligung der Beschwerdeführerin an der Nicstic betrifft, sind ihre Aussagen anlässlich der Erstbefragung des Untersuchungsbeauftragten im Juni 2007 von besonderer Bedeutung. Die Beschwerdeführerin sagte damals, sie sei sich sicher, dass ihre Beteiligung an der Nicstic grösser als 50 Prozent sei (D 01 040). Die Beschwerdeführerin stellt nicht grundsätzlich in Frage, diese Aussage gemacht zu haben; sie will sie aber auf die Vergangenheit bezogen haben (Beschwerdeschrift Ziff. 8d). Aus dem Erstbefragungsbericht (D 01 39 f.) ergibt sich jedoch, dass die Aussage der Beschwerdeführerin, sie sei Mehrheitsaktionärin, in einem anderen Zusammenhang erfolgte als die Aussage, die Rechte der Nicstic hätten "ursprünglich" ihr und K._____ gehört. Für das Bundesverwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Aussage der Beschwerdeführerin, ihre Nicstic-Beteiligung sei grösser als 50 Prozent, nicht auch auf die Gegenwart bzw. auf den Zeitpunkt der Befragung bezogen haben sollte. Dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der gleichen Befragung sagte, die Rechte der Nicstic hätten "ursprünglich" ihr und K._____ gehört, steht jedenfalls nicht im Widerspruch zur Annahme, dass sie später eine bedeutende Aktionärin der Nicstic geblieben ist. Zu beachten ist ferner, dass sich die Beschwerdeführerin im Rahmen der Beschwerdeschrift widersprüchlich zu ihrer ursprünglichen Beteiligung an der Nicstic äussert. Während sie im soeben erwähnten Zusammenhang ihre ursprüngliche Aktienmehrheit an der Nicstic anerkennt, hält sie an anderer Stelle bloss eine "initiale" Beteiligung über 19.5% für erstellt (Beschwerde Ziff. 10a). In Ziff. 7h der Beschwerdeschrift relativiert die Beschwerdeführerin auch diese Aussage und macht geltend, sie habe im März 2004 nicht alleine, sondern zusammen mit K._____ 19.5% der Nicstic-Aktien gekauft. Angesichts

der zahlreichen und widersprüchlichen Aussagen der Beschwerdeführerin ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz grosses Gewicht auf die Aussage der Beschwerdeführerin anlässlich der Erstbefragung durch den Untersuchungsbeauftragten legte. Zu Recht hat die Vorinstanz ferner als erwiesen erachtet, dass die Beschwerdeführerin am 1. März 2004 mehrere Millionen Nicstic-Aktien kaufte (A 03 767 f.; B 01 884 f.; D 01 044), und dass die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zug in der Wohnung der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes im März 2007 7.5 Mio. Nicstic-Aktien mit einer Stimmkraft von 22.74 Prozent beschlagnahmt haben (A 02 584; D 01 061). Insgesamt können die genauen Beteiligungsverhältnisse aufgrund des wenig kooperativen Verhaltens der Beschwerdeführerin im Rahmen des Untersuchungsverfahrens (D 01 036) zwar nicht mehr bis in alle Einzelheiten eruiert werden. Es ist jedoch nach aller Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin Belege zu ihrer Entlastung vorgebracht hätte, wenn sie ihre - von ihr selber eingestandene - ursprüngliche Aktienmehrheit an der Nicstic im Laufe der Zeit tatsächlich auf einen unbedeutenden Anteil reduziert hätte. Es wäre ihr ein Leichtes gewesen, entsprechende Beweismittel (etwa Aktienverkaufsbelege oder die von ihr erwähnten Verzeichnisse der Elvestus) vorzuweisen. Umgekehrt konnte die Vorinstanz den genauen Aktienanteil ohne Mitwirkung der Beschwerdeführerin gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben. Insofern wäre die Beschwerdeführerin nach Art. 13 VwVG und Art. 36a BEHG i.V.m. Art. 23quater Abs. 3 BankG zur Mitwirkung verpflichtet gewesen (zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Art. 13 VwVG vgl. Urteil BGer. 1C_43/2007 vom 9.4.2008, E. 4.1 sowie BGE 130 II 482 E. 3.2; ferner BVer., Urteil B-2474/2007 vom 4.12.2007, E. 3.5). Nachdem die Beschwerdeführerin keine entlastenden Belege betreffend ihrer Nicstic-Beteiligung beizubringen vermochte, ist nicht zu beanstanden, dass sie von der Vorinstanz als bedeutende Aktionärin der Nicstic qualifiziert worden ist.

E. 5.2.3.2

Was die Frage betrifft, ob der Beschwerdeführerin (A.X._____) die Handlungen ihres Ehemannes (B.X._____) anzurechnen sind oder nicht, erscheint dem Bundesverwaltungsgericht die am 6. April 2004 ausgestellte, bei den Akten liegende "Generalvollmacht für alle geschäftlichen Funktionen, Entscheidungen und Ereignisse" (D 01 016) als massgebend. Aufgrund dieser Vollmacht ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass sich die Beschwerdeführerin die vom Ehemann in ihrem Namen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anrechnen lassen muss (vgl. Art. 32 Abs. 1 OR). Folglich ist die Vorinstanz insbesondere zu Recht davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin zu 80% an der Quiver beteiligt ist. Ferner muss sich die Beschwerdeführerin Käufe und Verkäufe von Nicstic-Aktien anrechnen lassen, die ihr Ehemann in ihrem Namen vorgenommen hat (vgl. Untersuchungsbericht S. 26, D 01 039 und 028). Dem kann jedenfalls nicht entgegengehalten werden, der Ehemann der Beschwerdeführerin habe an ihrer Stelle gehandelt. Unbegründet ist auch der Einwand der Beschwerdeführerin, dass in einem am 3. August 2004 abgeschlossenen Kaufvertrag die Unterschrift von B.X._____ gestrichen und durch jene der Beschwerdeführerin ersetzt wurde (D 01 044); dies kann entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht als Nachweis dafür gelten, dass die Vollmacht - 4 Monate nach ihrer Erteilung - wieder aufgehoben worden ist. Gegen die Annahme eines Vollmachtswiderrufs spricht insbesondere, dass die Beschwerdeführerin auch noch im Juni 2007 - anlässlich der Erstbefragung durch den Untersuchungsrichter - angab, ihr Ehemann sei ihr Bevollmächtigter und Berater in Bezug auf Nicstic-Angelegenheiten (D 01 039). Die engen Verflechtungen zwischen der

Beschwerdeführerin und der Quiver sind insofern relevant, als zwischen dieser Gesellschaft und mehreren Gruppenzugehörigen geschäftliche, personelle und örtliche Verbindungen bestanden. Dies ergibt sich aus diversen Belegen, die sich bei den Vorakten befinden und die von der Beschwerdeführerin nicht bestritten werden: Die Quiver hat anlässlich der Aktienkapitalerhöhung der Nicstic im November 2006 deren Aktien gezeichnet (A 02 863 f.; A 02 876). Gemäss Untersuchungsbericht ist das ganze Aktienkapital der Quiver mit Nicstic-Aktien finanziert (D 01 031). Die Beschwerdeführerin erhielt von der Quiver eine Zahlung über Fr. 50'000.-, die laut der Untersuchungsbericht aus dem Verkauf von Nicstic-Aktien stammte (A 03 548). Die Quiver soll Provisionszahlungen an Vermittler von Nicstic-Aktien getätigt haben (A 05 420). Am vorgesehenen Tausch von Aktien der Nicstic gegen Aktien der S._____ Corp. war auch die Quiver beteiligt (angefochtene Verfügung Ziff. 40). Das Domizil der Quiver liegt gemäss Handelsregister an der gleichen Adresse wie jenes der Elvestus (A 01 005).

E. 5.2.3.3

Nicht zu beanstanden ist schliesslich auch, dass die Vorinstanz von einer Beteiligung der Beschwerdeführerin an der Hematec ausging. Die Vorinstanz stützte sich bei dieser Aussage auf eine Aufstellung vom 30. Dezember 2005, wonach die Beschwerdeführerin mit 5-6 Mio. (von insgesamt 85 Mio.) Aktien beteiligt war (B 01 926). Dass sich der Aktienanteil der Beschwerdeführerin in den Jahren 2006 und 2007 in entscheidwesentlichem Umfang reduziert hätte, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil die Beschwerdeführerin in Ziff. 10a der Beschwerdeschrift selber von einer 5-prozentigen Beteiligung an der Hematec ausgeht. Der 5-prozentige Aktienanteil stellt zwar nicht eine sehr bedeutende, aber auch keine vernachlässigbar geringe Beteiligung an einer Gruppengesellschaft dar.

E. 5.2.4

Insgesamt erweist sich die Rüge der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe die Beteiligungen an anderen in die Untersuchung mit einbezogenen Gesellschaften der Gruppe falsch eingeschätzt, als unbegründet.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin rügt sodann, der Umfang ihrer Aktivitäten im Rahmen des durch die Gruppe ausgeübten Effektenhandels sei von der Vorinstanz nicht korrekt eruiert worden.

E. 5.3.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei - entgegen den Darlegungen der Vorinstanz - im Rahmen der Gruppe nicht selber als Effektenhändlerin tätig geworden; insbesondere habe sie bei der Übertragung des Nicstic-Refill-Systems nicht mitgewirkt. Nicht belegt sei sodann, dass die Beschwerdeführerin von der Elvestus eine Zahlung aufgrund eines Aktienverkaufs erhalten habe. Auf der Überweisung sei bloss der Vermerk "Rückzahlung" angeführt (A 03 562), was keinen Beleg für einen Aktienverkauf darstelle. Auch im Zusammenhang mit einer Geldüberweisung von Quiver an die Beschwerdeführerin sei nicht belegt, dass es sich um einen Aktienverkauf handle; in der Mitteilung sei lediglich von einer "Kaufpreiszahlung" die Rede. Auch die weiteren Aktienkäufe und -verkäufe, die der Beschwerdeführerin vorgeworfen würden, liessen sich nicht auf die von der Vorinstanz angeführten Belege (C 01 273 f.) stützen. Ferner habe die Beschwerdeführerin - entgegen der angefochtenen Verfügung (Ziff. 55) - nur einen Teil der 19.5% Nicstic-Aktien, die

Hematec (für 1 Fr.) veräussert habe, gekauft; die übrigen Aktien habe K._____ erstanden (B 01 885). Nicht belegt sei überdies die Behauptung, die Beschwerdeführerin habe Aktien zur Refinanzierung der Nicstic übernommen und diese an Elvestus verkauft (angefochtene Verfügung Ziff. 57). Aus den Akten ergebe sich lediglich der Verkauf von Nicstic-Aktien an die Beschwerdeführerin im Jahr 2004 (D 01 044), nicht aber der Weiterverkauf an Elvestus. Die Beschwerdeführerin habe bloss eigene Nicstic-Aktien treuhänderisch (durch Elvestus als beauftragte Verkäuferin) verkauft. Nicht bewiesen sei schliesslich auch die Behauptung der Vorinstanz (Ziff. 64 der angefochtenen Verfügung), die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann hätten Forderungen gegen die Elvestus in Millionenhöhe.

E. 5.3.2

Die Vorinstanz macht geltend, im Fall der Hematec sei das Bestehen geschäftlicher Kontakte etwa im Rahmen des Kaufs von Nicstic-Aktien (A 03 767 f. und B 01 884) oder von Aktionärsbindungsverträgen (D 01 020 und B 01 884 f.) nachgewiesen. Belegt seien überdies geschäftliche Kontakte der Beschwerdeführerin mit der Herma, der sie 2004 das Nicstic-Refill-System übertragen habe (B 01 886) und die der Nicstic die Marke "Nicstic" verkauft habe (B 01 885). Die Beschwerdeführerin habe ausserdem erwiesenermassen geschäftliche Kontakte mit der Elvestus gepflegt (A 05 626, 624, 619, 611 ff.; C 01 381 und A 02 325; A 05 630). Gemäss Buchhaltung der Elvestus hätten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann über 1 Mio. Franken des Erlöses erhalten, der aus dem Verkauf von Nicstic-Aktien in den Jahren 2004 und 2005 erzielt worden sei (C 01 382). Die Beschwerdeführerin habe Nicstic-Aktien, die zum Endverkauf an Dritte vorgesehen waren (A 05 609 und A 01 877 ff.), in eigenem Namen an nahestehende Gesellschaften verkauft (A 05 626, 624, 619, 611 ff., A 05 610). Auch eigene Nicstic-Aktien habe die Beschwerdeführerin durch die Elvestus verkaufen lassen (A 03 540 ff., A 02 325, A 04 809). Zur Refinanzierung habe Nicstic von der Beschwerdeführerin Aktien übernommen und später an Elvestus verkauft (D 01 044). Auf das Konto der Beschwerdeführerin sei eine Kaufpreiszahlung der Quiver eingegangen, die vermutlich aus dem Verkauf von Nicstic-Aktien stamme (A 03 548). Zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann bestehe im Übrigen eine enge wirtschaftliche Verflechtung aufgrund der ausgestellten Generalvollmacht (D 01 016) sowie des zur Verfügung gestellten Kontos (A 03 543 und 570).

E. 5.3.3

Die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie sei als Effektenhändlerin im Zusammenhang mit der Gruppe nicht selber tätig geworden, vermag in Anbetracht des vorliegenden Beweismaterials nicht zu überzeugen. Aus den Akten geht insbesondere hervor, dass die Beschwerdeführerin am 1. März 2004 mit der Herma einen Aktionärsbindungsvertrag abschloss (D 01 020), dass sie von Herma mehrere Millionen Nicstic-Aktien kaufte (A 03 767 f.; B 01 885 f.), dass sie am 15. September 2004 mit der Hematec einen Aktionärsbindungsvertrag abschloss (B 01 884), dass sie und ihr Ehemann im Jahr 2005 vom Konto der Elvestus aus dem Erlös des Verkaufs von Nicstic-Aktien insgesamt 1'010'351.69 Fr. erhielten (C 01 381; A 02 325; zu einzelnen Zahlungseingängen vgl. A 05 611, 612, 615-617 und 622), und dass sie im Auftrag der Elvestus diverse Zahlungen an nahestehende Gesellschaften vorgenommen hat (A 05 613, 623, 626, 627). Angesichts des erdrückenden Beweismaterials lässt sich aus dem Umstand, dass die Vorinstanz nicht bei allen Zahlungseingängen eindeutig den Rechtsgrund der Kaufgeschäfte nachweisen konnte,

nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin ableiten. Dies umso weniger, als die Beschwerdeführerin selber für die z.T. bedeutenden Zahlungen seitens der in diesen Verfahren interessierenden Geschäftspartner keinen Rechtsgrund angab, der ein anderes Beweisergebnis nahelegen vermöchte. Im Übrigen erhebt die Beschwerdeführerin zu Unrecht den Vorwurf, die Vorinstanz habe nicht belegt, dass die Nicstic die im September und Oktober 2004 von der Beschwerdeführerin erworbenen Aktien an Elvestus verkauft habe. Dass die Elvestus die Aktien von der Nicstic gekauft hat, wird im Untersuchungsbericht, der auch der Beschwerdeführerin zur Verfügung stand (C 01 384), eingehend begründet. - Insgesamt ergibt sich, dass die Ausführungen der Vorinstanz betreffend die Effektenhandelstätigkeit der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden sind.

E. 5.4

Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, der Umstand, dass zwei in die Untersuchung mit einbezogene Gesellschaften der Gruppe zeitweise an ihrer Wohnadresse domiziliert gewesen seien, dürfe - angesichts der Vielzahl von Verfügungsadressaten - entgegen der Vorinstanz nicht als Indiz für eine Gruppenzugehörigkeit der Beschwerdeführerin gewertet werden.

E. 5.4.1

Die Vorinstanz war davon ausgegangen, dass an der Privatadresse des Ehepaars B.X. _____ / A.X. _____ während gut 4 Monaten (vom 7. Juni bis zum 19. Oktober 2006) eine Zweigniederlassung der Nicstic betrieben worden war (A 02 337), und dass sich an der gleichen Adresse zeitweise ein "Representative Office" der Elvestus (C 01 423) und das Domizil der Quiver (D 01 034) befunden habe. Nach diesen nicht bestrittenen Feststellungen der Vorinstanz bestanden oder bestehen somit enge örtliche Verbindungen zwischen der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Ehemann und drei weiteren Verfügungsadressaten (Nicstic, Elvestus und Quiver). Wie vorstehend ausgeführt, existierten zwischen der Beschwerdeführerin und diversen Gruppengesellschaften enge geschäftliche Verbindungen (vgl. oben, E. 5.2 und 5.3). Dass die Vorinstanz den Umstand würdigte, dass diese Geschäftsbeziehungen auch in erheblicher räumlicher Nähe ihren Ausdruck fanden, ist nicht zu beanstanden.

E. 6

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Sachverhalt insofern zutreffend festgestellt hat, als sie von bedeutenden Beteiligungen der Beschwerdeführerin an diversen Unternehmen der Gruppe sowie von namhaften Aktientransaktionen zwischen der Beschwerdeführerin und mehreren Verfügungsadressaten ausging und auch eine örtliche Nähe zwischen der Beschwerdeführerin und einzelnen Akteuren der Gruppe als erwiesen erachtete. Vor diesem tatbeständlichen Hintergrund ist die materiellrechtliche Rüge der Beschwerdeführerin zu würdigen, die Vorinstanz sei wegen einer fehlenden hinreichenden Verbundenheit zwischen ihr (der Beschwerdeführerin) und den anderen Verfügungsadressaten zu Unrecht von einer Gruppenzugehörigkeit ausgegangen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es bestünden keine Verflechtungen zwischen ihr und den Gruppenzugehörigen. Für die Annahme einer engen wirtschaftlichen Verflechtung wäre eine Beteiligung von über 80% bzw. eine faktische wirtschaftliche Einflussmöglichkeit erforderlich, was hier nicht nachgewiesen worden sei. Es fehle zudem

am Nachweis eines koordinierten Verhaltens zwischen der Beschwerdeführerin und den zur Gruppe gehörenden Verfügungsadressaten. Auch aus der über 20-jährigen Ehe zwischen der Beschwerdeführerin (A.X._____) mit B.X._____ könne keine Zugehörigkeit zur Gruppe abgeleitet werden. Im Übrigen sei die Beschwerdeführerin geschäftlich nie gemeinsam mit den anderen Gesellschaften und daran berechtigten natürlichen Personen in Erscheinung getreten; es fehle dazu an einem Mindestmass äusserer Organisiertheit und an einer minimalen gemeinsamen Zwecksetzung der vermeintlichen Gruppenmitglieder.

E. 6.2

Wie vorne dargelegt, gelten mehrere Effekthändler dann als Gruppe, wenn zwischen ihnen enge wirtschaftliche Beziehungen bestehen und sie nach aussen hin nach einem gemeinsamen Plan als Einheit wirksam werden; dabei ist nicht erforderlich, dass alle Mitglieder in gleicher Weise nach aussen hin erkennbar aktiv sind (vgl. vorne, E. 4.2.2). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz und den umfangreichen Akten, dass 14 der in das Verfahren involvierten Personen als Emissionshaus i.S.v. Art. 3 Abs. 2 BEHV tätig waren: Sie übernahmen jeweils nicht börsenkotierte Aktien von einer nahestehenden Gesellschaft, wobei die Bezahlung durch Verrechnung mit bestehenden Forderungen von fraglicher Werthaltigkeit erfolgte. Anschliessend wurden diese Aktien wiederum durch Verrechnung an nahestehende Gesellschaften veräussert mit dem Ziel, dass eine Gesellschaft der Gruppe die Aktien an Dritte verkaufe. So bot insbesondere die Elvestus auf dem Primärmarkt gewerbsmässig und öffentlich (im Internet) Nicstic-Aktien an, die sie zuvor von Gruppenzugehörigen übernommen hatte. Mit den beteiligten Akteuren war die Beschwerdeführerin wie erwähnt durch bedeutende Beteiligungen, namhafte Transaktionen und teilweise auch räumliche Nähe eng verflochten, so dass sie als zur als Emissionshaus tätigen Gruppe zugehörig bezeichnet werden muss.

E. 6.2.1

Die von der Beschwerdeführerin hiergegen vorgebrachten Argumente vermögen nicht zu überzeugen: Nach dem Gesagten ist aufgrund der Erhebungen der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Aktivitäten der Beschwerdeführerin Teil eines koordinierten Gruppenverhaltens bildeten. Dass die Beschwerdeführerin nur gruppenintern tätig war und nicht gegen aussen hin auftrat, vermag nichts daran zu ändern. Es mag zwar - wie die Beschwerdeführerin vorbringt - andere Verfügungsadressaten gegeben haben, deren Beitrag zum Erfolg der Gruppentätigkeit grösser war als jener der Beschwerdeführerin. Ausschlaggebend ist jedoch, dass die Beschwerdeführerin über teilweise bedeutende Beteiligungen an Gesellschaften der Gruppe verfügte, und dass die Aktivitäten der Beschwerdeführerin ebenfalls erforderlich waren, um den Aktienverkauf an aussenstehende Anleger über die Elvestus abzuwickeln. Die Beschwerdeführerin macht zwar an sich zu Recht geltend, der Verkauf eigener Aktienanteile stelle keine bewilligungspflichtige Effekthändlerstätigkeit dar. Im vorliegenden Fall erfolgten die zahlreichen Verkaufsgeschäfte der Gruppenzugehörigen untereinander jedoch offensichtlich in der Absicht, Drittanlegern im Rahmen von öffentlichen Angeboten auf dem Primärmarkt Effekten von zweifelhafter Werthaltigkeit und zu möglicherweise überhöhten Preisen zu veräussern. Auch die Beschwerdeführerin musste den Hintergrund der von ihr und von ihrem dazu bevollmächtigten Ehemann getätigten Transaktionen kennen; nur so lassen sich die diversen Verschiebungen von Aktienanteilen auf wirtschaftlich sinnvolle Art erklären. Demnach nahm die Beschwerdeführerin im System der Gruppe eine Rolle ein, die das

Erreichen der angestrebten Ziele in nicht unbedeutendem Ausmass begünstigte. Unter diesen Umständen kann nicht relevant sein, dass die Gruppe gegen aussen hin nicht als einheitliche Organisation auftrat. Damit hat die Vorinstanz die Gruppenzugehörigkeit der Beschwerdeführerin zu Recht bejaht.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin macht schliesslich geltend, sie habe den Effektenhandel nicht gewerbsmässig betrieben, weshalb sie nicht unter das Börsengesetz falle.

E. 6.3.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vorinstanz habe die Gewerbsmässigkeit ihrer Effektenhandelstätigkeit (in Ziff. 89 der angefochtenen Verfügung) zu Unrecht bejaht. Sie habe diese Tätigkeit bloss gelegentlich ausgeübt. Hauptberuflich sei sie Hausfrau, und ihr faktischer wirtschaftlicher Einfluss auf die untersuchten Gesellschaften sei unwesentlich gewesen. Sie habe nur auf eigene Rechnung gehandelt bzw. ihr eigenes Vermögen verwaltet, ohne den für eine Unterstellungspflicht erforderlichen Mindestbetrag zu erreichen. Sie habe bloss eigene Inhaberaktien der Nicstic veräussert, und zwar überwiegend an Personen, die bereits zuvor Nicstic-Aktionäre gewesen seien. Deshalb sei sie nicht als Effektenhändlerin i.S.v. Art. 2 Bst. d BEHG (bzw. als Emissionshaus i.S.v. Art. 3 Abs. 2 BEHV) zu qualifizieren, sondern als nicht gewerbsmässig tätige, keiner Bewilligungspflicht unterstehende Eigenhändlerin.

E. 6.3.2

Nach Art. 52 Abs. 3 der Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 (HRegV, SR 221.411) gilt als Gewerbe eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit. Gemäss dem am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Rundschreiben der EBK zur Erläuterung zum Begriff "Effektenhändler" (EBK-RS 98/2) bedeutet Gewerbsmässigkeit, dass das Effektengeschäft eine selbständige und unabhängige wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die darauf ausgerichtet ist, regelmässige Erträge zu erzielen (Rz. 12). Die Anzahl Kunden ist zur Beurteilung von Emissionshäusern grundsätzlich nicht relevant: Werden Effekten auf dem Primärmarkt öffentlich angeboten (was bei Emissionshäusern definitionsgemäss der Fall ist, vgl. Art. 3 Abs. 2 BEHV), so kann ein Emissionshaus auch dann vorliegen, wenn die Effekten bei weniger als 20 Kunden platziert werden (vgl. Art. 4 BEHV sowie EBK-RS 98/2, Rz. 27 f.; siehe auch Matthias Kuster, Zum Begriff der Öffentlichkeit und Gewerbsmässigkeit im Kapitalmarktrecht, SZW 1997 S. 10 ff., S. 12 und 14). Nicht gewerbsmässig handeln dagegen natürliche und juristische Personen, die lediglich ihr eigenes Vermögen verwalten (Rz. 19). Aus Gründen des Funktionsschutzes kann sich indessen die Unterstellung von Eigenhändlern rechtfertigen, wenn sie Effektengeschäfte in grossem Umfang (mehr als 5 Mio. Fr. Bruttoumsatz pro Jahr) abwickeln (Rz. 23; vgl. Philippe A. Huber, a.a.O., N 39 zu Art. 2 lit. d BEGH).

E. 6.3.3

Im vorliegenden Fall muss als erwiesen gelten, dass die Beschwerdeführerin einer gewerbsmässigen Effektenhandelstätigkeit nachging und deshalb dem Börsengesetz unterstand. Angesichts der namhaften Beteiligungen und der Mitwirkung innerhalb der Gruppe ist bei gesamtheitlicher Betrachtung eine Gewerbsmässigkeit zu bejahen. Insbesondere kann nicht gesagt werden, der Verkauf von etlichen Millionen Aktien während einer vergleichsweise kurzen Zeit und der dadurch erzielte Erlös, der sich für die

Beschwerdeführerin und ihren Ehemann in den Jahren 2004 und 2005 auf rund 1 Mio. Fr. belief (vgl. oben, E. 5.3.3), stelle eine blosser Vermögensverwaltung dar. Doch selbst wenn man zugunsten der Beschwerdeführerin annehmen wollte, dass ihre Effektenhandelstätigkeit nicht als gewerbsmässig einzustufen wäre, vermöchte ihr dies vorliegend nicht zu helfen. Gemäss der vorstehend wiedergegebenen Rechtsprechung (vgl. oben, E. 4.2.2) unterstehen Gruppenzugehörige auch dann der aufsichtsrechtlichen Bewilligungspflicht, wenn sie nicht gewerbsmässig tätig sind. Dies muss - analog zum Bankenrecht - auch im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Bst. d BEHG gelten. Da die Beschwerdeführerin einer Gruppe angehört, die gewerbsmässig Effekten auf dem Primärmarkt öffentlich anbietet (vgl. oben, E. 6.2), untersteht sie folglich ohnehin der börsengesetzlichen Bewilligungspflicht; damit erübrigen sich Weiterungen zur Thematik der Gewerbsmässigkeit.

E. 6.3.4

Somit ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass die Effektenhandelstätigkeit der Beschwerdeführerin dem Börsengesetz untersteht.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Gruppenzugehörigkeit der Beschwerdeführerin zu Recht bejaht hat. Weder bei der Sachverhaltsfeststellung noch bei der rechtlichen Würdigung sind der Vorinstanz Fehler vorzuwerfen. Die Beschwerdeführerin verletzte Art. 10 Abs. 1 BEHG, indem sie ihre Effektenhandelstätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung ausübte.

E. 7

Nachdem feststeht, dass die Beschwerdeführerin ohne die erforderliche Bewilligung einer Effektenhandelstätigkeit nachging, ist im Folgenden zu prüfen, ob die von der Vorinstanz angeordneten Massnahmen angemessen waren.

E. 7.1

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung (Ziff. 114 f.) aus, aus Gründen des Anlegerschutzes rechtfertige sich im Fall der Beschwerdeführerin ein Verbot, eine bewilligungspflichtige Effektenhändlerstätigkeit auszuüben, sowie ein Verbot, Werbung für solche Tätigkeiten zu betreiben (unter Androhung von Straf- und Publikationsmassnahmen im Zuwiderhandlungsfall). Ohne dieses Verbot bestünde die Gefahr, dass die Beschwerdeführerin ihre Tätigkeiten in anderer Form und möglicherweise im Namen einer anderen Gesellschaft weiterführe. Die angeordneten Massnahmen seien demnach angemessen und stellten keine massive Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Beschwerdeführerin dar. Das Werbeverbot habe lediglich die Funktion einer Warnung, die Effektenhandelstätigkeit künftig zu unterlassen; erst die erneute Widerhandlung hätte die angedrohten Massnahmen zur Folge.

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe nicht begründet, inwiefern von der Beschwerdeführerin eine Gefahr für die Gläubiger ausgehe, die die angeordneten Massnahmen rechtfertige. Dadurch habe sie ihr Ermessen überschritten bzw. Art. 35 Abs. 3 Bst. a BEHG verletzt. Das auferlegte Effektenhandels- und Werbeverbot bewirke einen Eingriff in ihre Wirtschaftsfreiheit, ohne dass dies durch genügende öffentliche Interessen gerechtfertigt wäre (vgl. Art. 27 und Art. 36 BV). Die entlastenden Umstände seien von der

Vorinstanz im Rahmen der Würdigung nicht berücksichtigt worden.

E. 7.3

Nach Art. 35 Abs. 1 BEHG trifft die Aufsichtsbehörde die zum Vollzug des Börsengesetzes notwendigen Verfügungen. Im Fall von Missständen stehen der Aufsichtsbehörde diverse Massnahmen zur Verfügung, um den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen (Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 BEHG). Bei der Wahl des geeigneten Mittels hat die Vorinstanz im Rahmen der allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze in erster Linie den Hauptzwecken der finanzmarktrechtlichen Gesetzgebung - dem Schutz der Gläubiger und Anleger einerseits sowie der Lauterkeit und Stabilität des Finanzsystems andererseits - Rechnung zu tragen (vgl. BGE 132 II 382 E. 4; BGE 131 II 306 E. 3.1).

E. 7.4

Die vorinstanzlich angeordneten Massnahmen sind entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin geeignet und zweckproportional, ihre unerlaubte Tätigkeit als Effektenhändlerin, die sie bis zum Einschreiten der Vorinstanz ausübte, inskünftig zu verhindern. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Vorgehen der Vorinstanz unbegründet oder unverhältnismässig sein sollte. Was die Beschwerdeführerin in dieser Hinsicht vorbringt, vermag nicht zu überzeugen, und ihre Beschwerde ist auch insofern als unbegründet abzuweisen.

E. 8

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich die vorinstanzliche Regelung betreffend die Untersuchungskosten.

E. 8.1

Die Vorinstanz auferlegte den 18 Verfügungsadressaten die Kosten für die Untersuchungsbeauftragten in der Höhe von Fr. 372'880.- unter solidarischer Haftung (Dispositiv Ziff. 27). Auch die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 50'000.- wurden den Verfügungsadressaten solidarisch auferlegt (Dispositiv Ziff. 26).

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der angefochtene Entscheid sei bezüglich der Auferlegung der Untersuchungskosten unangemessen. Die Kosten seien zu hoch bemessen, da der gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. h der EBK-Gebührenverordnung vom 2. Dezember 1996 (EBK-GebV, SR 611.014) zulässige Höchstbetrag von Fr. 30'000.- pro Partei um ein Vielfaches überschritten worden sei. Die Höhe der Verfahrenskosten sei für die Beschwerdeführerin, die wirtschaftlich nicht auf Rosen gebettet sei, in keiner Weise zumutbar. Auch bezüglich der solidarischen Haftung sei die Kostenauflegung unzulässig, da die Beschwerdeführerin im vorliegenden Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle gespielt habe. Ausserdem hätte die Vorinstanz die Verfahrenskosten - aufgrund von Art. 11 Abs. 1 EBK-GebV und Art. 7 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (Kostenverordnung VwV; SR 172.041.0) selber auf die 18 Verfügungsadressaten verteilen müssen.

E. 8.3

Die Bankenkommission kann für ihre Verfügungen bis zu Fr. 30'000.- pro Partei erheben, wenn sie Entscheide über die Zwangsunterstellung unter das Börsengesetz fällt (Art. 12 Abs. 1 Bst. h EBK-GebV). Die Untersuchungskosten fallen im Rahmen von direkten

Aufsichtshandlungen an und werden somit gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Bst. a EBK-GebV erhoben. Art. 11 EBK-GebV legt fest, dass sich die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verfahrenskosten nach der Kostenverordnung VwV richtet. Gemäss Art. 7 Kostenverordnung VwV tragen mehrere Parteien ihre gemeinsamen Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und haften dafür solidarisch, soweit die Beschwerdeinstanz in der Entscheidungsformel nichts anderes verfügt.

E. 8.4

Im vorliegenden Fall ist nicht einzusehen, inwiefern die Auferlegung der Untersuchungskosten gegen die einschlägigen Verordnungsbestimmungen verstossen könnten. Die veranlagten Kosten in Höhe von Fr. 372'880.- wurden durch aufwändige Untersuchungsverfahren verursacht, die die Verfügungsadressaten selber ausgelöst hatten. Die Kosten stehen im Verhältnis zum getätigten Aufwand und bewegen sich in einem angemessenen Rahmen. Die Verfügungsadressaten konnten mittels Wahrnehmung bzw. Verweigerung ihrer Mitwirkungspflichten einen wesentlichen Einfluss auf den Untersuchungsaufwand ausüben. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern im vorliegenden Fall eine Ausnahme vorliegen könnte, die es erlauben würde, von der Regel der solidarischen Kostenverteilung (vgl. BGE 130 II 351 E. 4.1.4) abzuweichen. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz die Verfügungsadressaten zu Recht auch bezüglich Untersuchungskosten als Einheit betrachtet (in diesem Sinn auch die Urteile des Bundesgerichts 2A.442/1999 vom 21.2.2000 sowie 2A.332/2006 vom 6.3.2007). Im Übrigen ist nicht ersichtlich und wird auch nicht näher ausgeführt, inwiefern die Beschwerdeführerin einen geringeren Untersuchungsaufwand verursacht haben könnte als die übrigen 17 Verfügungsadressaten. Der zulässige Höchstbetrag von Fr. 30'000.- pro Partei wird - bei gleichmässiger Verteilung der Untersuchungskosten auf die 18 Verfügungsadressaten - selbst dann nicht überschritten, wenn die Untersuchungskosten (Fr. 372'880.-) und die Verfahrenskosten (Fr. 50'000.-) addiert werden. Somit ist die solidarische Auferlegung der Verfahrenskosten an die Verfügungsadressaten nicht zu beanstanden.

E. 9

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), und es steht ihr keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind angesichts der Schwierigkeit der Streitsache und der in Frage stehenden Vermögensinteressen auf Fr. 4'000.- festzusetzen. Sie werden mit dem am 31. Oktober 2007 geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.